

Katholisches Pfarramt Herz Jesu

Kath. Pfarramt Herz Jesu, Zeppelinstraße 90, 85051 Ingolstadt

85051 Ingolstadt, den 08.09.2017
 Zeppelinstraße 90
 Telefon: 0841/72185
 Telefax: 0841/72104
 E-Mail: pfarrei@herz-jesu.org

Konto:
 IBAN: DE22 7215 0000 0000 0445 60
 BIC: BYLADEM1ING

Kirchgeldbescheid 2017

Liebes Gemeindemitglied,

mit diesen Zeilen bitten wir Sie, Ihren Kirchgeldbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Entsprechend dem Bayerischen Kirchensteuergesetz wird neben der Kirchensteuer auch das sogenannte Kirchgeld erhoben.

Im Unterschied zur Kirchensteuer kommt dieses Kirchgeld ausschließlich Ihrer Pfarrgemeinde zugute. Ihre Pfarrgemeinde ist auf diese Einnahmen dringend angewiesen, da die ständigen Ausgaben durch Kollekten allein nicht gedeckt werden können.

Das Kirchgeld ist gestaffelt nach Einkünften oder Bezügen:

Bei einem jährlichen Brutto-Einkommen	Kirchgeld
bis 10.000 EUR	frei
über 10.000 EUR	10,00 EUR
über 20.000 EUR	20,00 EUR
über 30.000 EUR	30,00 EUR

Es ist Ihnen freigestellt, auf Grund einer Selbsteinschätzung darüber hinaus zu geben.

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen zum Kirchgeld auf der Rückseite.

Mit der Zahlung des Kirchgeldes helfen Sie uns bei der Bewältigung unserer vielfältigen Aufgaben. Wir bedanken uns schon heute und sagen ein herzliches "Vergelt's Gott".

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
 Kath. Pfarramt

Beleg für Auftraggeber/Quittung

IBAN-Nr. des Auftraggebers

Empfänger Kath. Kirchenstiftung
 Ingolstadt, Herz Jesu
 IBAN: DE22721500000000044560
 BIC: BYLADEM1ING
 Kirchgeld 2017

EUR

Datum:

SEPA-Überweisung / Zahlschein

Für Überweisungen in
 Deutschland und
 in andere EU-/EWR-
 Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kath. Kirchenstiftung Herz Jesu

IBAN

DE22721500000000044560

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEM1ING

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

Kirchgeld 2017

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

en, keine Straßen- oder Postfachangaben)

08

ANMERKUNGEN ZUM KIRCHGELDBESCHEID

Das Kirchgeld verbleibt in Ihrer Pfarrgemeinde. Es wird neben der Kirchensteuer erhoben. Grundlage für die Erhebung des Kirchgeldes ist das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG) vom 26.11.1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 22.12.2008 und die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) vom 01.01.2012 (Teil 3, Art. 23 bis 25).

Kirchgeldpflichtig sind römisch-katholische Gemeindemitglieder, die die Voraussetzungen des Art. 24, Abs. 1 DKirchStO erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres;
- jährlich mehr als EURO 1.800,- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind;
In der Diözese Eichstätt wird das Kirchgeld erst ab einem jährlichen Einkommen von EURO 10.000 erhoben;
- Wohnsitz im Bereich der erhebenden Pfarrgemeinde.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie nicht zutreffen, senden Sie uns bitte diesen Bescheid mit einem entsprechenden Nachweis zurück.

Bei der **Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge**, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge sind in voller Höhe als Einnahme anzusetzen.

Bei **mehrfachen Wohnsitz** ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält (Art. 24, Abs. 2 DKirchStO).

Die Kirchgeldzahlung wird wie die Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer vom Finanzamt in unbeschränkter Höhe bei den steuermindernden **Sonderausgaben** anerkannt. Der Einzahlungsbeleg dient zur Vorlage beim Finanzamt.

Gegen die Heranziehung zum Kirchgeld ist das Rechtsmittel des **Einspruchs** zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides schriftlich an Ihr Pfarramt zu richten.